

# Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat VI- Referat für Referendarangelegenheiten -  
2220 – A 29

## **Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei**

### **I. Vorbemerkung**

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Er erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

### **II. Organisatorisches**

Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation ist eine der Pflichtstationen, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 JAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den 12. bis 20. Ausbildungsmonat.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 JAG zugewiesen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 JAO). Bereits in der nach § 21 Abs. 4 S. 2 JAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist zu benennen, wer für die Ausbildung verantwortlich ist. Der- oder diejenige bleibt auch dann verantwortlich, wenn die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle übertragen wird.

Die Rechtsanwaltsstation kann geteilt werden. Der einzelne Ausbildungsabschnitt darf grundsätzlich nicht kürzer als drei Monate sein (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 JAO).

Für die Zeit der praktischen Ausbildung stehen grundsätzlich drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung; die übrige Zeit ist dem Besuch der Einführungsveranstaltungen und der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor. An Tagen, an denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren an den Einführungsveranstaltungen, den Klausurterminen der Arbeitsgemeinschaft oder dem Pflichtklausurenkurs teilnehmen oder Examensklausuren anzufertigen haben, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung freizuhalten.

Wird die Rechtsanwaltsstation bei einer einzigen Ausbildungsstelle abgeleistet, können im Einvernehmen zwischen der Ausbilderin/dem Ausbilder und der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar die in der praktischen Ausbildung zu erbringenden Leistungen auf die ersten sechs Monate der Station konzentriert werden, um der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar mehr Freiräume für die Selbstvorbereitung auf die schriftliche Prüfung einzuräumen. Eine eigenmächtige Verkürzung des Zuweisungszeitraums durch vollständige Freistellung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars ist hingegen nicht gestattet.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können gemäß § 53 BRAO zu amtlich bestellten Vertreterinnen und Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestellt werden. Auch können ihnen durch die Ausbildenden mit Zustimmung der/des Angeklagten die Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 StPO vorliegen. In diesen Fällen soll von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geprüft werden, ob die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar nach ihrem/seinem Wissens- und Ausbildungsstand und nach ihrer/seiner Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse der Mandantinnen und Mandanten muss die Tätigkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren. Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **III. Ausbildungsziel**

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare lernen, anwaltstypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

### **IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode**

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen diesen möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den für die rechtsanwaltliche Tätigkeit typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich sowohl mit rechtsberatenden und rechtsgestaltenden als auch mit forensischen und auf außergerichtliche Streitbeilegung gerichteten Aspekten der anwaltlichen Tätigkeit auseinandersetzen. Der Schwerpunkt der Ausbildung soll darin liegen, den entscheidungserheblichen Tatsachenstoff festzustellen, die Anliegen der Mandanten und Mandantinnen unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe zu erkennen und sie sachgerecht zu beraten.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Ausbildenden teilnehmen.

Schließlich sollen sie einen Überblick über die Organisation und den Bürobetrieb einer Anwaltspraxis - insbesondere auch über die damit verbundenen Leitungs- und Überwachungsaufgaben - erhalten.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat der/die Ausbildende dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Es obliegt den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, durch die Wahl der Ausbildenden die Befassung mit anwaltlichen Tätigkeiten aller ausbildungsrelevanten Rechtsgebiete sicher zu stellen.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

## **V. Beurteilungen**

Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind von den Ausbildenden mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts haben die Ausbildenden unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen, der Erstellungszeitpunkt, die Bewertungen der Leistungen und die Besprechungstermine ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

Hat der/die für die Ausbildung Verantwortliche den/die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat eine Abstimmung mit allen an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfang Mitwirkenden zu erfolgen.

## **VII. In-Kraft-Treten**

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 01. Januar 2022 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Berlin, den 04. Oktober 2021  
Der Präsident des Kammergerichts  
Dr. P i c k e l

## **Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)**

Im Rahmen der möglichst vielseitig zu gestaltenden praktischen Ausbildung sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mindestens 25 praktische Arbeiten zu übertragen, die ihnen die Befassung mit Grundkonstellationen der anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen und die folgenden Kategorien abdecken sollen:

- 1) Klage- und Antragsbegründungen sowie Erwiderungen, Rechtsmittelschriften bzw. -begründungen oder Anträge, Beschwerden, Schutzschriften, Revisionsbegründungen im Strafverfahren
- 2) Kanzleiinterne gutachterliche Vermerke
- 3) Vorbereitung von und Teilnahme an Gerichtsterminen, jeweils möglichst mit Beweisaufnahme
- 4) Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von rechtsgestaltenden Erklärungen
- 5) Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von Verträgen oder Vertragsentwürfen
- 6) Die Vorbereitung bzw. Begleitung des Versuchs der einvernehmlichen Beendigung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren inklusive staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren mit anschließenden schriftlichen Vermerken.
- 7) Mandantenbesprechungen mit anschließendem schriftlichen Besprechungsvermerk
- 8) Gutachterliche Vermerke oder Entwürfe von Mandantenschreiben über Chancen und (Kosten-)Risiken von Verfahren im Zivil- oder Verwaltungsrecht bzw. über Chancen und Möglichkeiten eines künftigen oder bereits eingeleiteten Ermittlungs-, Straf- oder Strafvollstreckungsverfahrens aus Sicht der Mandantinnen und Mandanten.
- 9) Kurzvorträge in der Kanzlei
- 10) Ausarbeitungen mit Bezug zum anwaltlichen Berufs- und Vergütungsrecht

Der Mindestkatalog bezieht sich auf eine Stationszeit von neun Monaten. Wechselt eine/ein Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar die/den Auszubildende/n, so hat er/sie in jedem Abschnitt einen der Ausbildungszeit entsprechenden Anteil der in dem Katalog genannten Arbeiten zu erledigen. Dabei sind Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten zu beachten.

## **Anhang II (Zeugnis)**

Nach § 26 JAO soll sich der/die Auszubildende im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarinnen/des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

### **§ 1 Notenstufen und Punktzahlen**

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut eine besonders hervorragende Leistung  
= 16 bis 18 Punkte

gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende

Leistung = 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung =  
10 bis 12 Punkte

befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
= 7 bis 9 Punkte

ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch  
entspricht = 4 bis 6 Punkte

mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare  
Leistung = 1 bis 3 Punkte

ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

### **Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen**

Ausbildungsstation -----

-

für den/die Rechtsreferendar/in ----- PKZ -----

in der Zeit vom ----- bis -----

Ausbilder/in -----

#### **I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle**

...

#### **II. Beurteilung**

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

##### 1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

##### 2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

##### 3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

#### **III. Gesamtnote und Punktzahl**

### Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen der Rechtsreferendarin/ des Rechtsreferendars von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung) <b>Aktenzeichen</b>	<b>Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Gutachten, Schriftsatz, Vergleich)</b>	<b>Leistung (Note, Punktzahl)</b>	<b>besprochen am</b>
--	---	-----------------------------------	----------------------